



Besoldungsverordnung der Gemeinde Küblis

Art. 1 Geltungsbereiche

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterstehen die verfassungsmässigen Behörden, Kommissionen und Delegierten der Gemeinde Küblis sowie Angestellte, haupt-, teil- und nebenamtliche Funktionäre, soweit deren Anstellung und Besoldung nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 2 Gemeindevorstand

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten für ihre Tätigkeit im Dienste der Gemeinde eine jährliche feste Entschädigung:

- Gemeindepräsident CHF 19'000.00
- Gemeindevizepräsident/in CHF 3'500.00
- Gemeindevorstandsmitglieder CHF 3'000.00

Mit dieser festen Entschädigung werden die ordentlichen Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Versammlungen (inklusive Aktenstudium) sowie die Zeitaufwendungen für Repräsentationspflichten abgegolten.

Art. 3 Kommissionen, Schulrat und Delegierte

¹ Kommissionsmitglieder, Delegierte und Mitglieder des Schulrates erhalten für ihre Tätigkeit die gleichen Entschädigungsansätze wie Mitglieder von Behörden.

² Die Ansätze richten sich nach Art. 6 dieser Verordnung.

Art. 4 Mitarbeitende

¹ Mitarbeitende der Gemeinde Küblis werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes im Rahmen der einschlägigen kantonalen Personalerlasse angestellt und besoldet.

Art. 5 Pauschalentschädigungen

Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Verwaltungsangestellte erhalten für die Teilnahme pro ordentliche Vorstandssitzungen, Gemeindeversammlungen sowie Informationsveranstaltungen eine Pauschalentschädigung:

- Ordentliche Vorstandssitzungen CHF 100.00
- Gemeindeversammlungen CHF 100.00
- Informationsveranstaltungen CHF 100.00

Art. 6 Stundenansätze für Behörden und Kommissionen

Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates, Mitglieder von Kommissionen sowie Delegierte werden mit CHF 50.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 7 Nebenamtliche Funktionäre

- Gemeindearchivar CHF 2'500.00 jährlich
- Abwart Kirchturmuhre CHF 500.00 jährlich

Art. 8 Spesenentschädigungen

¹ Sämtliche Spesenentschädigungen richten sich nach den geltenden kantonalen Bestimmungen. Als Spesenentschädigungen werden die tatsächlichen Auslagen im üblichen Rahmen entrichtet.

² In Sonderfällen und bei Pauschalentschädigungen entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle übrigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse.

Art. 10 Genehmigung

Die Teilrevision der Besoldungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 21.03.2025 beschlossen.

Küblis, 21.03.2025

Gemeindevorstand Küblis

Thomas Gort
Gemeindepräsident

Sami Madani
Gemeindeschreiber